



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

(Die Genehmigung des Protokolls durch den Stadtrat steht noch aus)

Änderung der Unternehmenssatzung der
Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG)
Stadtbus Ingolstadt GmbH (SBI)
im Hinblick auf den Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die
Stimmbotschaft und die Stimmrechtsübertragung
sowie Entsendung eines neuen Vorsitzenden
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Beratungsabfolge

Sitzung	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	23.10.2020	Entscheidung

Antrag:

- A. Der Stadtrat stimmt folgender Neufassung einzelner Paragraphen der Unternehmenssatzungen der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH und der Stadtbus Ingolstadt GmbH zu:

INVG:

§ 7 Aufsichtsrat

(2) [...].³Zusätzlich entsendet die Stadt Ingolstadt einen ihrer Bürgermeister als Vorsitzenden des Aufsichtsrates in den Aufsichtsrat. ⁴Die ordentlichen Mitglieder werden von der Stadt Ingolstadt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrates festgelegt. ⁵Für jedes ordentliche Mitglied kann der Stadtrat einen Vertreter für den Fall der Verhinderung des jeweiligen Mitglieds bestellen; die Bestellung von Vertretern kann nur für alle ordentlichen Mitglieder einheitlich erfolgen.

„(3) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. ²Er vertritt den durch die Stadt Ingolstadt gemäß Absatz 2 Satz 3 entsandten vorsitzenden Bürgermeister im Falle der Verhinderung im Vorsitz des Aufsichtsrates.“

Es wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, ab Abs. 9 a.F. rücken alle Absätze eine Ziffer nach hinten:

„(9) ¹Soweit für ein verhandeltes Mitglied kein Vertreter bestellt ist, kann es im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft). Das gilt jederzeit auch für den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Verhinderung im Einzelfall.“

SBI:

§ 9 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

(2) [...].³Zusätzlich entsendet die Stadt Ingolstadt einen ihrer Bürgermeister als Vorsitzenden des Aufsichtsrates in den Aufsichtsrat.“

(3) [...].²Für jedes ordentliche Mitglied kann der Stadtrat einen Vertreter für den Fall der Verhinderung des jeweiligen Mitglieds bestellen; die Bestellung von Vertretern kann nur für alle ordentlichen Mitglieder einheitlich erfolgen. ³[...]

(6) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. ²Er vertritt den durch die Stadt Ingolstadt gemäß Absatz 2 Satz 3 entsandten vorsitzenden Bürgermeister im Falle der Verhinderung im Vorsitz des Aufsichtsrates. ³Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.“

(8) ¹Soweit für ein verhandeltes Mitglied kein Vertreter bestellt ist, kann es im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft). Das gilt jederzeit auch für den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Verhinderung im Einzelfall.“

B. Der Stadtrat entsendet

Frau Bürgermeisterin Kleine als Vorsitzende
in den Aufsichtsrat der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH
sowie
den Aufsichtsrat der Stadtbuss Ingolstadt GmbH

Beschluss:

Stadtrat vom 23.10.2020

Mit 46:0 Stimmen:

Entsprechend dem Antrag genehmigt.